

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Abkürzung der Firma / Organisation : GDK

Adresse : Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Michael Jordi

Telefon : 031 356 20 20

E-Mail : office@gdk-cds.ch

Datum : 23.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **6. Februar 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	5
Weitere Vorschläge	6
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	7

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GDK	<p>Die GDK unterstützt die vorgeschlagene Änderung des KVG über die Vergütung des Pflegematerials.</p> <p>Der unterbreitete Vorschlag, der von der Prämisse ausgeht, dass es bei der Verwendung von Pflegematerial keine Unterscheidung mehr geben soll zwischen der Anwendung durch den Patienten/Bewohner /Angehörigen und der Anwendung durch das Pflegepersonal, führt tatsächlich zu einer Vereinfachung des Systems und erlaubt sogar eine Reduktion des administrativen Aufwands sowohl bei den Leistungserbringern als auch bei den Krankenversicherern.</p> <p>Diese KVG-Änderung widerspiegelt zum grössten Teil die zwischen 2011 und 2017 gelebte Praxis, die nota bene zum Teil auch in Administrativverträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern so geregelt war. Wir teilen deshalb die Ansicht des Bundes, dass diese Regelung keine spürbaren Auswirkungen auf die zukünftigen Krankenkassenprämien haben wird, da einerseits das Kostenvolumen zu gering ist und andererseits bis und mit Prämien 2018 diese Kosten zu grössten Teilen bereits in die Prämien einfließen.</p>
GDK	Wir regen an, in den entsprechenden KVG-Bestimmungen festzuhalten, dass die der Untersuchung oder Behandlung einer Krankheit dienenden Mittel und Gegenstände, welche bei der Pflege (einschliesslich Akut- und Übergangspflege) verwendet werden, grundsätzlich separat zu 100% durch die OKP zu vergüten sind, wobei die entsprechenden Materialien in einer Liste aufgeführt werden sollen.
GDK	Erläuternder Bericht, Ziff. 1.2: Die Bildung dieser drei Kategorien erachten wir als sinnvoll und die aufgeführten Beispiele als gut gewählt und richtig zugeordnet. Jedoch ist bei der Kategorie C zu beachten, dass in den letzten Jahren Mittel und Gegenstände aus der MiGeL entfernt wurden, die gar nicht für die Selbstanwendung bestimmt waren und somit systemwidrig auf der Liste waren (z.B. Port-A-Cath Infusionssysteme). Aus unserer Sicht müssten auch solche Mittel und Gegenstände auf die neu zu definierende MiGeL kommen.
GDK	Erläuternder Bericht, Ziff. 2.3 (Anhang 2 KLV): Im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung ist zu prüfen, ob Material der Kategorie A nicht auch weiterhin auf der MiGeL aufgeführt werden muss, da es sich um Material handelt, das durch Patienten die keine Pflege in Anspruch nehmen, angewendet wird.
GDK	Erläuternder Bericht, Ziff. 2.3 (Anhang 2 KLV): Wegen der geschilderten Ausgangslage, dass die MiGeL zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr alle Mittel und Gegenstände enthält, die verbreitet sind und unbestrittenermassen in der Pflege zum Einsatz kommen, ist es wichtig, dass die Leistungserbringer bei der Ausarbeitung von Anhang 2 der KLV miteinbezogen werden. Deshalb regen wir an, in Art. 52 Abs. 1 KVG festzulegen, dass das Departement die Tarifpartner bei der Ausarbeitung der Bestimmungen über die Leistungspflicht und den Umfang der Vergütung von Mittel und Gegenständen miteinzubeziehen hat.
GDK	Erläuternder Bericht, Ziff. 2.3 (Regelung der Kostenübernahme): Es ist zu prüfen, ob Material der Kategorie B, das Leistungserbringer der ambulanten Pflege verwenden, auch mit einer Herabsetzung von 10 bis 20 Prozent im Vergleich zum HVB vergütet werden soll, da auch diese Leistungserbringer, allenfalls durch gruppierte Einkäufe, von Grosshandelspreisen profitieren können. In den früheren Administrativverträgen der

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren

	Spitex waren z.B. Rabatte von 15% vorgesehen.
--	---

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

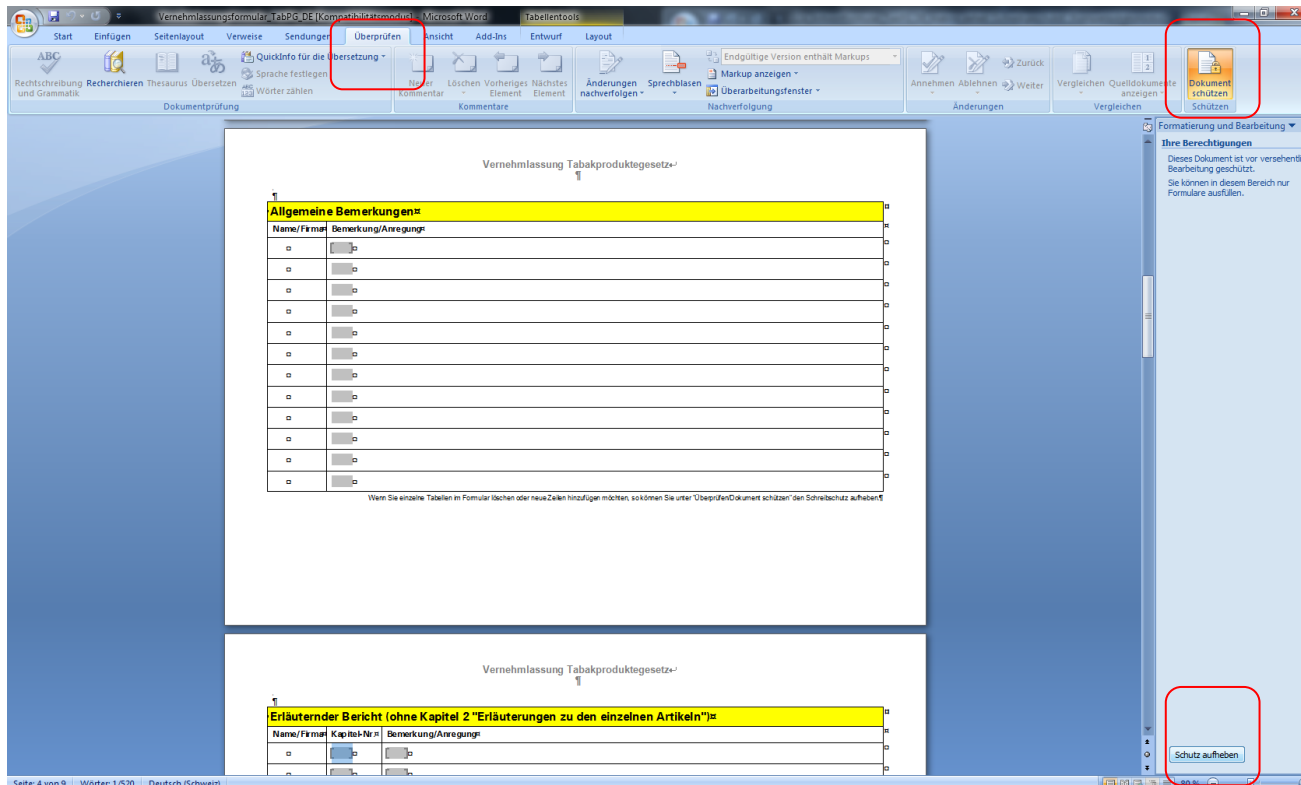
Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



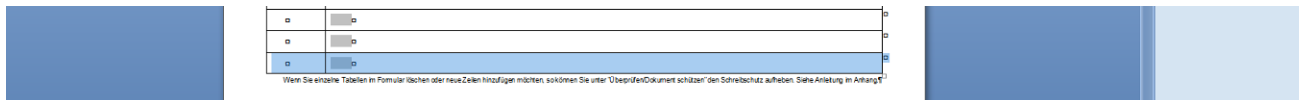
Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Setzenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansichten Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen Dokumentprüfung

QuickInfo für die Übersetzung

Änderungen nachverfolgen

Änderungen nachverfolgen

Änderungen

Vergleichen

Quelldokumente anzeigen

Vergleichen

Dokumentschutz

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabak@bag.admin.ch

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

Ja, Schutz jetzt anwenden